



2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der **Zweitimpfung** (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies ohne 14tägige Frist und bereits nach einer Impfung.



Genesen

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage** (3 Monate) zurückliegt.

Test plus 28 Tage

ab Tag 29



Genesen



bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).

Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV